



Gegen Postzustellungsurkunde

Karl Gschwendtner GbR
Leitersdorf 1
84082 Laberweinting

Straubing, 20.12.2021

AZ: 22 -1711/1
Umweltschutz

Ihr Ansprechpartner: Frau Denk

Zimmer 231
Telefon 09421/973-106
Telefax 09421/973-252

Email: denk.irene@landkreis-straubing-
bogen.de

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Neufassung der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)

Anlage zur Haltung von Mastschweinen mit einem Tierbestand von 2880 Mastschweineplätze auf dem Grundstück Fl. Nr. 1042 der Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde Laberweinting

Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 der TA Luft – nachträgliche Anordnung

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

- I.1 Die Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 11.01.2017, Az. 43-1711/1 wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:
- 1.1. Die Nebenbestimmungen III. / Immissionsschutz / 3.7 wird durch die Ziffern 3.7.1 bis 3.7.12 ergänzt. Im Übrigen behalten die Regelungen aus dem vorgenannten Bescheid weiterhin ihre Gültigkeit. *Die noch geltenden Bestimmungen sind jeweils kursiv abgedruckt. Die erneute Nennung hat einen rein deklaratorischen Charakter.*
- II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Anlagenkenn- und Betriebsdaten

1 Mastschweinestall (Bestand Stall 1) mit L = 55 m und B = 21,1 m ausgestattet mit 4 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 11,0 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen

1 Mastschweinestall (Bestand Stall 2) mit L = 45,9 m und B = 22,5 m ausgestattet mit 8 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 11,4 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen

1 Mastschweinstall (Neuplanung Stall 3) mit $L = 50,4$ m und $B = 22,5$ m ausgestattet mit 8 Abluftkaminen, die eine Mindesthöhe von 10,8 m über Erdgleiche und 3 m über First aufweisen

1 Getreidelager (Bestand) mit 8 Getreidesilos, überdacht und einem Gesamtvolumen von 304 m³, ohne Staubfilter

1 Feuchtgetreidesilo (Bestand) mit einem Volumen von 308 m³, ohne Staubfilter

1 Ganzkornsilo (Bestand) mit einem Volumen von 700 m³, ohne Staubfilter

2 Güllegruben (Bestand) geschlossen mit einem Durchmesser von 12 m und 14 m sowie einer Kapazität von 420 m³ und 615 m³

1 Güllekeller (Neuplanung unter Stall 3) mit einer Kapazität von $1\ 200$ m³

2. Lärmschutz

2.1 Der Beurteilungspegel der von der Gesamtanlage (Neuplanungsstall und Bestände sowie Hofgelände) ausgehenden Geräusche darf an dem nächstgelegenen, von Lärm am stärksten betroffenen Immissionsort (Leitersdorf 2) im Außenbereich gemäß TA Lärm die nachfolgend aufgeführten Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert für die Tag- bzw. Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Messwert den Immissionsrichtwert um mehr als 30 bzw. 20 dB(A) überschreitet.

Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

2.2 Die vorgesehenen Lüftungsventilatoren sind schwingungsisoliert einzubauen und haben dem Stand der Lärmschutztechnik zu entsprechen.

3. Luftreinhaltung

3.1 Folgende Tierzahlen in den jeweiligen Stalleinheiten liegen der Genehmigung zugrunde und dürfen nicht überschritten werden:

Tierzahlen Betrieb Gschwendtner		
Stall	Tierart und Gewicht	TP
Stall 1	Mastschweine (25-110 kg)	960
Stall 2	Mastschweine (25-110 kg)	960
Stall 3	Mastschweine (25-110 kg)	960
Summe	-	2880

3.2 Der Stall 3 ist sowie auch die bestehenden Ställe mit einer Zwangsbelüftungsanlage im Unterdruckverfahren nach DIN 18910 auszurüsten. Die Abluft ist grundsätzlich über Abluftkamine senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuführen.

3.2.1 Hinsichtlich den Abluftableitbedingungen werden folgende Anforderungen gestellt:

Ableitbedingungen			
Stall	Art und Anzahl der Kamine	Ableithöhe	Abluftgeschwindigkeit
Stall 1	4 Abluftkamine	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig
Stall 2	8 Abluftkamine.	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig
Stall 3	8 Abluftkamine	3,0 m ü First	7 m/s ganzjährig

3.2.2 Auflagenvorbehalt:

Der technische Umweltschutz behält sich die Nachrüstung der Anlage mit einer Abluftreinigungseinrichtung vor, falls wider Erwarten nachteilige Beeinträchtigungen an den umliegenden schutzbedürftigen Flächen auftreten sollten oder eine aktive Maßnahme zur Abluftreinigung dem derzeitigen Stand der Luftreinhaltetechnik entsprechend angesehen und bekanntgegeben wird.

- 3.3 *Die Einhaltung der ganzjährigen Mindestabluftgeschwindigkeit ist durch die Installation einer regelungstechnischen Steuerung sicherzustellen. Der Hersteller der Lüftungsanlage hat dem technischen Umweltschutz die Funktionstüchtigkeit schriftlich zu erklären.*
- 3.4 *Die Lüftungsanlagen sind wie geplant zu errichten und regelmäßig zu warten. Dabei ist die DIN 18910 zu beachten.*
- 3.5 *Die Abluftkammine dürfen nicht überdacht werden. Die Abluft muss ungehindert senkrecht nach oben in die freie Luftströmung ausströmen können.*
- 3.6 *In den Ställen (Futtermalagen, Kot-, Lauf- und Liegeflächen, Stallgänge) sowie den Außenbereichen (insbesondere bei der Gülleentnahmestelle) ist auf größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit zu achten.*
- 3.7 Energie- und nährstoffangepasste Fütterung
 - 3.7.1. Die Fütterung hat N-/P-reduziert über mehrere Phasen zu erfolgen. (Mastschweine mindestens 3 Phasen).
 - 3.7.2 Die technische Einrichtung für eine Mehrphasenfütterung muss vorhanden sein.
 - 3.7.3. Für nicht deklariertes Fertigfutter ist einmal jährlich zu möglichst jeder Fütterungsphase eine Untersuchung der Stickstoff- und Phosphorgehalte (einschließlich des Enzyms Phytase) durchzuführen. Die Ergebnisse sind für eine Plausibilisierungsprüfung für mindestens fünf Jahre aufzubewahren.
 - 3.7.4. Im Mittel der jeweils drei letzten Jahre müssen die jeweiligen Werte der Nr. 5.4.7.1 c) Tabelle 9 (Schweine) eingehalten werden.
 - 3.7.5 Bei Leistungen oberhalb der in Tabelle 9 „Maximale Nährstoffausscheidungen von Schweinen“ der Nr. 5.4.7.1 c) TA Luft 2021 angegebenen Werte sind in der Regel 20 Prozent Minderung des Stickstoffgehaltes in der Gülle im Vergleich zu einer Fütterung mit einer Phase ohne Nährstoffanpassung einzuhalten.
 - 3.7.6 Sofern maßgeblich außerbetriebliche Nebenprodukte eingesetzt werden, die in dem LfL Programm nicht gelistet sind, muss regelmäßig eine Analyse (TS, RP und P) des Phasenfutters vorgelegt werden.
 - 3.7.7 Hinweis: Die jeweils gültigen Vorgaben von Düngeverordnung (DüV) und Wirtschaftsdüngerverbringungsverordnung (WDüngV) sind einzuhalten.
 - 3.7.8 Ausdrucke der Rationsberechnungen mit ZIFO2 oder einem vergleichbaren Programm bzw. Deklarationsunterlagen bei Fertigfutter sind für alle Tiergruppen vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
 - 3.7.9 Auf der Basis der Stoffstrombilanz ist für schweinehaltende Betriebe mit dem LfL-Programm (demnächst auf der LfL-Internetseite verfügbar) jährlich eine Stallbilanz zu erstellen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen. Die Daten sind zudem unaufgefordert einmal jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahrs dem Landratsamt Straubing-Bogen vorzulegen.

- 3.7.10 Die vorhandenen Futtermittelmengen am Anfang und am Ende der Berechnungsperiode sind aufzuzeichnen, vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf vorzulegen.
- 3.7.11 Die Belege (z. B. Lieferscheine, Rechnungen) zu Tierzahl, Tiergewicht und Zukaufsfuttermitteln sowie auch Erntedatum und Gewicht aller betriebseigenen Futtermittel (inkl. außerbetriebliche Nebenprodukte) und den Verkauf / Abgabe von Leistungsprodukten (Schlachttiere) sowie entsprechende Leistungsbelege zu den tierischen Leistungen (z. B. LKV-Daten) sind vollständig für mindestens fünf Jahre aufzubewahren und bei Bedarf z.B. zur Plausibilisierung der Angaben vorzulegen.
- 3.7.12 Sollten berechtigte Zweifel an der Futter- bzw. Stoffstrombilanz vorliegen oder noch kein automatisiertes Rechenprogramm existieren, kann das Landratsamt Straubing-Bogen eine entsprechende fachlich zuständige Behörde oder einen externen Sachverständigen gemäß § 52 BImSchG Abs. 1 Satz 2 zur Überprüfung einschalten.
- 3.8 *In den Ställen anfallende Kot- und Harnmengen sind in möglichst kurzen Zeitabständen in die jeweiligen Güllelager oder die Staubbereiche des Güllekellers zu überführen. Zwischen den Stallräumen und außen liegenden Flüssigmistkanälen oder Flüssigmistlagern sind Geruchsverschlüsse einzubauen.*
- 3.9 *Es ist insgesamt eine Güllelagerkapazität von 6 Monaten vorzuhalten.*
- 3.10 *Gülle darf nur an einem befestigten Fassfüllplatz mit Reinigungsmöglichkeit und einem Gefälle zum Lagerbehälter hin entnommen werden.*
- 3.11 *Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen. Der Transport von Gülle muss in geschlossenen, dichten Behältern erfolgen.*
- 3.12 *Die Lagerung staubender Futtermittel (Getreide) muss in dichten Lagern erfolgen. Staubende Betriebsvorgänge sowie die Beschickung, Umfüllvorgänge etc. sind ausschließlich in der geschlossenen Lagerhalle durchzuführen.*
- 3.13 *Bei pneumatischer Beschickung der Futtersilos sind möglichst staubdichte Beschickungsvorrichtungen zu verwenden. Die staubbeladene Abluft ist vor dem Austritt ins Freie über einen geeigneten Staubabscheider zu führen.*

4. Abfallwirtschaft

- 4.1 *Verendete Tiere sind bis zur Abholung durch die zuständige Tierkörperverwertungsanlage in einem geschlossenen, gekühlten Raum oder Behältnis (z.B. Kadaverbox) zwischen zu lagern.*
- 4.2 *Verdorbenes Futter ist ordnungsgemäß zu verwerten.*

Baurecht, Brandschutz

1. *Die von der Bauaufsichtsbehörde in den Bauvorlagen eingetragenen Korrekturen sind zu beachten.*
2. *Auflagen zur Vorlage von Anzeigen und Bescheinigungen*
 - 2.1 *Der Ausführungsbeginn (und die Wiederaufnahme bei Unterbrechung der Bauarbeiten von mehr als sechs Monaten) ist mindestens eine Woche vorher vom Bauherrn dem Landratsamt unter Verwendung des Formblatts „Baubeginnsanzeige“ schriftlich mitzuteilen.*

- 2.2 *Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung ist vom Bauherrn unter Verwendung des Formblattes „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.*
- 2.3 *Die Abwasserbeseitigung hat durch Anschluss an den gemeindlichen Abwasserkanal zu erfolgen.*
- 2.4 *Mit den Bauarbeiten an statisch beanspruchten Bauteilen darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung mit Beschreibungen, Zeichnungen und Prüfzeugnissen geprüft beim Landratsamt vorliegt und das Landratsamt die Bauarbeiten freigegeben hat. Die Konstruktionsteile sind nach der geprüften statischen Berechnung herzustellen. Der Prüfbericht Nr. 2 vom 17.10.2016/kl ist für die Bauausführung maßgebend.*
3. **Brandschutz**
- 3.1 *Der Brandschutznachweis vom 14.04.2016, erstellt durch das Ingenieurbüro Rinner, ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Auflagen sind einzuhalten. Die Roteintragungen/Korrekturen im Brandschutznachweis und in den Plänen sind zu beachten.*
- 3.2 *Bei den Fluchttüren, die ins Freie führen, sind die Rettungswege außen bis zum Urgelände fortzuführen. Hierzu sind außen Podeste mit einer Mindesttiefe der Türbreite und einer anschließenden Rampe zum Urgelände zu errichten. Ab einer Absturzhöhe von 50 cm über Gelände ist eine Absturzsicherung anzubringen.*
- 3.3 *Die Fluchttüre in der Südwestfassade ist weiter zur Gebäudemitte zu verschieben.*
- 3.4 *Die Flucht- und Rettungswege sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4844 dauerhaft und gut sichtbar so zu kennzeichnen, dass sämtliche Ausgänge in Fluchtrichtung auch ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können. Sie sind selbst- oder nachleuchtend auszuführen.*
- 3.5 *Während der Betriebszeiten sind Flucht- und Rettungswege ständig frei und Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen unversperrt zu halten.*
- 3.6 *Wirksamkeit und Betriebssicherheit der sicherheitstechnischen Anlagen müssen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Sicherheitsanlagen-Prüfverordnung (SPrüfV) vor der ersten Inbetriebnahme sowie jeweils innerhalb einer Frist von drei Jahren (wiederkehrende Prüfungen) geprüft und bescheinigt werden. Für Feuerschutzabschlüsse, automatische Türen, Brandschutzklappen, Feuerlöscher und dergleichen müssen Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend geprüft und bestätigt werden. Bescheinigungen und Bestätigungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.*
- 3.7 *Die zur Bekämpfung von Entstehungsbränden erforderlichen Feuerlöscher (Löschmitteleinheiten und Art des Löschmittels) sind gemäß der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie BGR 133 - Sicherheitsregeln für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern - zu ermitteln. Sie müssen DIN 14406/EN 3 entsprechen und sind zweckmäßig verteilt an gut sichtbaren Stellen mit einer max. Griffhöhe von 1,2 m über dem Boden anzubringen. Sämtliche Feuerlöscher sind stets in einsatzbereitem Zustand zu halten und in regelmäßigen Abständen, die nicht länger als zwei Jahre betragen dürfen, von einer sachkundigen Person zu überprüfen. Die Lager der Feuerlöscher ist entsprechend VBG 125 (F05 Feuerlöscher) zu kennzeichnen.*
- 3.8.1 *Die nachträgliche Änderung oder Ergänzung von Auflagen zum Brandschutz, die anhand der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar waren oder sich aufgrund besonderer Vorkommnisse ergeben sollten, bleibt vorbehalten.*

4. Sicherheitstechnik und Unfallverhütung

4.1.1 Bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektronischen Arbeiten z.B.

- Gerüstbau
- Arbeiten mit Hebezeugen, Baumaschinen und Fördermitteln
- Montagetarbeiten
- Transportarbeiten
- Anstrich- und Ausbesserungsarbeiten
- Bewegen von sonstigen Geräten und Bauhilfsmitteln

müssen stets 3,0 m Schutzabstand zum nächstgelegenen unter Spannung stehenden Teil eingehalten werden, insbesondere ist das Ausschwingen von Lasten, Trag- und Lastaufnahmemitteln zu berücksichtigen.

Alle möglichen Bewegungen der Leiterseile, sowie jede Bewegung oder Verlagerung, jedes Ausschwingen, Wegschnellen oder Herunterfallen von Gegenständen, die bei der Arbeit benutzt werden, sind in Betracht zu ziehen.

4.2 Beim Aufstellen und Betrieb eines Baukranes sind folgende Sicherheitsmaßnahmen zu treffen:

- Der Baukran ist außerhalb der Baubeschränkungszone aufzustellen.
- Während der Arbeiten mit dem Baukran muss die Bewegung der Laufkatze so eingeschränkt werden, dass die Last bzw. das Lastseil zu keinem Zeitpunkt in die Baubeschränkungszone der Freileitung schwenken kann. Der vertikale Mindestabstand des Auslegers zu den Leiterseilen der Freileitung nach DIN VDE 0105 Teil 100 ist jederzeit einzuhalten. Hierbei ist die ungünstigste Lage der Leiterseile (z.B. Durchhang der Leiterseile bei 20°C, maximale Leiterschwingwinkel) und die ungünstigste Stellung des Auslegers zu berücksichtigen.
- Der Baukran ist vorschriftsmäßig zu erden.

4.3 Innerhalb des Schutzabstandes der in Betrieb befindlichen Leitung ist zu beachten, dass

- eine Kaminreinigung nicht von außen erfolgen kann
- keine Steighilfen auf dem Dach angebracht werden dürfen
- eine Person das Dach ohne Leitungsabschaltung nicht besteigen darf
- während anfallender Wartungs-, Bau- und Reparaturarbeiten die Leitung ausgeschaltet werden muss
- eine Informationspflicht gegenüber eventuellen Mietern und zukünftigen Käufern besteht.

4.4 Für die Durchführung notwendiger Sicherungsmaßnahmen oder Leitungsabschaltungen ist rechtzeitig die Bayernwerk AG zu verständigen.

4.5 Im Bereich der Freileitung dürfen keine hoch wachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Mindestabstand beträgt nach DIN VDE 0210/12.85 bei ausgeschwungenem Leiterseil 2,5 m. Aufschüttungen, Lagerung von Baumaterial und -hilfsmittel im Leitungsbereich, sowie Grabungen im Mastbereich sind nur nach Abstimmung mit der Bayernwerk AG zulässig.

Naturschutz

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan vom November 2016 des Planungsbüros Büttner + Klaus, Untergolding, ist spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbst) nach der Inbetriebnahme des Vorhabens vollständig nach fachlichen Standards auszuführen.

- 2.1 *Alle Gehölzanzpflanzungen sind zum Zeitpunkt der Anpflanzung wirksam gegen Wildschäden (Schäl- und Verbisschäden) zu schützen (Wildschutzzaun, Einzelstammschutz). Bei Obstbäumen ist die Wurzel zusätzlich gegen Wühlmausschäden zu schützen.*
- 2.2 *Diese Einrichtungen sind regelmäßig auf Funktionstüchtigkeit zu kontrollieren und ggfs. zu unterhalten.*
- 2.3 *Die Wildschutzeinrichtungen sind vollständig zu entfernen, wenn sie zum Schutz der Gehölze nicht mehr benötigt werden (in der Regel nach fünf bis sieben Jahren).*
3. *Die Strauch- und Baumanpflanzungen sind frei wachsend anzulegen und dürfen nicht regelmäßig (z.B. als geschnittene Hecke) zurückgeschnitten oder in Form geschnitten werden.*
4. *Die Gehölzanzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.*
5. *Ausfälle bei den Gehölzen sind in der jeweils nachfolgenden Pflanzperiode entsprechend dem landschaftspflegerischem Begleitplan durch Nachpflanzungen zu ersetzen.*
6. *Die Ausgleichsfläche ist an der nordwestlichen und an der südöstlichen Ecke im Gelände dauerhaft kenntlich zu machen z.B. von Eichenpflocken durch Anbringung.*
7. *Die Ausgleichsmaßnahme Streuobstwiese auf dem Grundstück Fl. Nr. 1109 der Gemarkung Hofkirchen darf nicht gedüngt, nicht gekalkt und nicht mit Pestiziden behandelt werden.*
8. *Die angelegte Ausgleichsmaßnahme ist bis zur Erreichung des Entwicklungsziels (25 Jahre) entsprechend den Vorgaben im landschaftspflegerischen Begleitplan zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.*
9. *Die antrags – und bescheidgemäße Ausführung der Maßnahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes einschließlich der Auflagen am Bauort und auf der Ausgleichsfläche ist mit fristgerechter Beendigung (Ersthersteller) durch einen Fachmann, zum Beispiel Landschaftsarchitekt/in oder Landschaftsplaner/in, prüfen und abnehmen zu lassen. Dem Landratsamt Straubing-Bogen ist innerhalb von einem Monat nach der erfolgten Abnahme ein Abnahmebericht zuzusenden.*

Arbeitsschutz

1. *Elektrische Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft den elektrotechnischen Regeln entsprechend nach Art und Nutzung errichtet, geändert und instand gehalten werden.*
2. *Eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöscheinrichtungen ist bereitzuhalten.*
3. *Aufstiege, Podeste und Gruben müssen mit Handläufen, Geländern und Abdeckungen je nach Art gegen Abstürzen von Personen gesichert sein.*
4. *Bodenbeläge in den Bedienungs- und Wartungsräumen müssen trittsicher und rutschhemmend ausgeführt sein.*
5. *Arbeitsstätten müssen ausreichend Tageslicht haben oder mit einer angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein.*
6. *Technische Arbeitsmittel dürfen erstmals nur in Betrieb genommen werden, wenn die Übereinstimmung mit den Bestimmungen durch die EG-Konformitätserklärung sowie durch CE-Kennzeichnung nachgewiesen ist und die Sicherheitsanforderungen des Anhangs I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG erfüllt sind.*

7. *Auch während der Baumaßnahmen sind Wand- und Bodenöffnungen, Vertiefungen und nicht durchsturzsichere Abdeckungen in oder an Gebäuden gegen Hineintreten, Hineinfallen oder Abstürzen von Personen zu sichern.*
8. *Die Güllegruben sind gegen Hineinstürzen zu sichern. Ist die geplante Abdeckung nicht begehbar, so ist eine geschlossene Umwehrung von 1,80 m Höhe vorzusehen. Zudem ist, auch bei begehbarer Abdeckung, ein Anfahrsockel von mindestens 30 cm Höhe erforderlich.
Entnahmeöffnungen sind so auszuführen, dass sie auch bei eingefahrener Pump- oder Saugeinrichtung Personen nicht hineinstürzen können.*
9. *Beim Reinigen und Desinfizieren der Buchten sind die Sicherheitshinweise in den Sicherheitsdatenblättern zu beachten.*
10. *Die eingesetzte Fütterungsanlage, die Technik der vorgeschalteten Lagersilos sowie die Lüftungsanlage müssen dem Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42 EG entsprechen.*
11. *Das Ablassen der Gülle aus dem Stall mittels Rohrleitungssystem muss so erfolgen können, dass keine Gasbelastung (H₂S) entsteht bzw. auftretendes Gas abgesaugt wird.*
12. *Es ist eine Gefährdungsbeurteilung für die Gesamtanlage zu erstellen.*
13. *An der Rampe mit Zugang stirnseitig ist eine Treppe mit Handlauf anzubringen. An den seitlichen Zugängen ist jeweils eine Treppenstufe anzubringen.*

Wasserwirtschaft

1. *Allgemeine bauliche Anforderungen*
 - 1.1 *Das Bauvorhaben ist entsprechend der eingereichten Planung zu errichten. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind einzuhalten, insbesondere die DIN 1045. Auf die DIN 11622 wird hingewiesen.*
 - 1.2 *Fugen, Fertigteilstöße und Spannstellen (Abstandhalter) sind dauerhaft abzudichten. Sie müssen baurechtlich zugelassen sein. Die Bodenplatte ist möglichst fugenlos herzustellen.*
 - 1.3 *Rohrdurchführungen oder Leitungsanschlüsse in den Behältern und Kanälen sind dauerhaft, dicht und beständig als gelenkige Einbindung auszuführen.*
 - 1.4 *Rohrleitungen müssen aus korrosionsbeständigem Material bestehen.*
2. *Prüfungen*
 - 2.1 *Vor Inbetriebnahme sind die Güllekanäle und die Rohrleitungen durch die ausführende Firma oder einen von ihr beauftragten unabhängigen Dritten (z.B. Fachbetrieb oder Sachverständige) auf ihre Dichtheit zu prüfen. Die ausführende Firma hat das zu erstellende Prüfprotokoll dem Betreiber und dem Landratsamt vorzulegen.
Offene Kanäle, Gerinne und Behälter sind nach DIN 11622 mittels Wasserstandsprüfung auf Dichtheit zu prüfen.
Um die Dichtheit der unterirdischen Rohrleitungen nach Verfüllung des Rohrgrabens festzustellen, sind Druckprüfungen durchzuführen. Die Druckprüfungen sind nach DIN EN 1610 - Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in der aktuellen Ausgabe in Verbindung mit dem Arbeitsblatt DWA-A 139 - Einbau und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen in der aktuellen Ausgabe durchzuführen.*
 - 2.2 *Wiederkehrende Prüfungen an Anlagen sind in begründeten Einzelfällen als Dichtheitskontrolle durchzuführen.*

- 2.3 Die zugänglichen Anlagenteile, wie Armaturen und Rohrleitungen und die sichtbaren Teile des Behälters – soweit kein Einstieg erforderlich ist – sind mindestens jährlich durch Sicht - oder Funktionskontrolle vom Betreiber zu prüfen. Bei Verdacht auf Undichtheit (z.B. Gülle im Kontrollschacht) ist das Landratsamt unverzüglich vom Betreiber zu benachrichtigen.

Veterinärwesen

1. Genesungsabteil

Wer Nutztiere hält, hat sicherzustellen, dass, soweit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen für die Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener Einstreu oder Unterlage (z.B. Gummimatten) ergriffen werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutz Nutztierhaltungsverordnung- TierSchNutztV). Die vorgesehenen Genesungsbuchten sind entsprechend einzurichten.

2. Verladerampe

Der Betrieb muss

- a. über eine Einfriedung dergestalt, dass er nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden kann,
- b. außerhalb der Ställe über einen befestigten Platz, eine Rampe oder über eine andere betriebseigene Einrichtung, auf dem oder der Schweine ver- oder entladen werden können, der oder die zu reinigen und zu desinfizieren sein muss, verfügen (Anlage 2 zu § 3 Absatz 3 Schweinehaltungshygieneverordnung- SchHaltHygV).

Alle bei der Verladung benutzten Flächen (z.B. Verladerampe und bei der Verladung benutzte Standflächen der Fahrzeuge) müssen den o.g. Anforderungen entsprechen, d.h. müssen entsprechend befestigt und gemäß den gesetzlichen Vorgaben eingefriedet sein.

3. Kadaververlagerung

Der Betrieb muss über einen abschließbaren Raum, einen geschlossenen, fugendichten Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.

Geschlossene Behälter oder die sonstige geeignete Einrichtung zur Aufbewahrung verendeter Schweine sind zur Abholung durch die Fahrzeuge des Verarbeitungsbetriebes so aufzustellen, dass sie von diesen möglichst ohne Befahren des Betriebsgeländes entleert werden können (Anlage 2 zu § 3 Absatz 2 Schweinehaltungshygieneverordnung – SchHaltHygV).

4. Empfehlung:

Die geplante Hygieneschleuse sollte mit Hand- und Stiefelwaschgelegenheit sowie Lagermöglichkeiten für betriebseigene Arbeitskleidung ausgestattet werden. Eine zweite Stiefelwaschgelegenheit vor dem Eingang vom Stall in die Hygieneschleuse (Schmutzschleuse) wird empfohlen. Damit ein gelenkter Zugang in den Stall über die Hygieneschleuse gewährleistet wird, sollten alle weiteren Zugänge in den Stall nur von innen zu öffnen sein.

5. Hinweis:

Der Betrieb geht bei seinen Planungen von einem durchschnittlichen Tierleibendgewicht von ca. 110 kg aus. Von Seiten des Veterinäramtes wurde die Erfahrung gemacht, dass aktuell das erreichte Endmastgewicht deutlich höher ist (durchschnittlich 120 kg und

höher). Damit ändern sich die tierschutzrechtlichen Vorgaben z.B. für den Flächenbedarf. Dies ist vom Betrieb zu beachten.

Denkmalschutz

Hinweis:

1. *Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.*
2. *Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.*

Befristung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren, nachdem sie Bestandskraft erlangt hat, mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

III. Kostenentscheidung

Kosten werden nicht erhoben.

Gründe:

Mit Bescheid vom 26.04.2013 wurde die Anlage zur Haltung von Mastschweinen immissionsschutzrechtlich genehmigt und mit Bescheid vom 11.01.2017 der Genehmigungsbescheid geändert.

Die TA Luft konkretisiert die im Bundes-Immissionsschutzgesetz festgelegten allgemeinen Anforderungen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen.

Die Neufassung der TA Luft wurde am 14.09.2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt des Bundes veröffentlicht und tritt zum 01.12.2021 in Kraft. In der neuen TA Luft wurden einige EU rechtlich verpflichtend umzusetzende BVT-Schlussfolgerungen EU 2017/302 unter anderem für die Intensivtierhaltung von Schweinen, welche am 21.02.2017 veröffentlicht wurden und deren Vorgaben daher ab 21.02.2021 einzuhalten sind, überführt.

Gemäß Nr. 5.4.7.1 Buchstabe c) der TA Luft ist eine an den Energie- und Nährstoffbedarf der Tiere angepasste Fütterung sicherzustellen. Laut den Übergangs- und Sonderregelungen der Nr. 5.4.7.1 sind die Anforderungen des Buchstaben c) für Anlagen, die in Anhang 1 der 4.BImSchV mit einem E gekennzeichnet sind (E-Anlagen) und bis zum 21.02.2017 genehmigt oder angezeigt wurden, bereits ab dem 21.02.2021, d.h. rückwirkend einzuhalten.

Zur Konkretisierung und Vereinheitlichung der Fütterungsvorgaben werden die Ergänzungen in den vorliegenden Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Mit Schreiben vom 14.12.2021 wurde die Karl Gschwendtner GbR zum Erlass der vorliegenden Anordnung gehört. Das Einverständnis zur Anordnung wurde am 16.12.2021 mündlich erteilt.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass der vorliegenden Anordnung örtlich und sachlich zuständig (Art.1 Abs.1 Nr. 3 Bayerisches Immissionsschutzgesetz, Art. 3 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 BayVwVfG). Rechtsgrundlage der Anordnung ist § 52 Abs. 1 i. V. m. § 17 Abs. 1 BImSchG.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Ziffer 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem
Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg, Haidplatz 1
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfes per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Seissler
Regierungsrat